

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 58 (1998-1999)

Heft: 6: LCH erkennt die Zeichen der Zeit : "Schule Plus Schweiz" -
Herausforderung für die öffentliche Schule

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

■ Fortbildung ZSU italienisch

Mit dem Beginn der Extensivkurse für die Fortbildung ZSU Italienisch im Januar 1999 ist der Start für die Einführung des Zweitsprachunterrichtes an den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen gemacht. Die positiven Rückmeldungen der Kursleiterinnen und Kursleiter über den Verlauf der Kurse sind erfreulich, kritische Äusserung im konstruktiven Sinn helfen uns, die Kursarbeit zu optimieren. In regelmässigen Zusammenkünften mit den Kursleiterinnen und Kursleitern werden Rückmeldungen besprochen, ausgewertet und die sich daraus ergebenden Schritte besprochen. Die nächste Zusammenkunft ist auf den 15. März 1999 festgelegt worden.

Josef Senn, Projektleitung ZSU

Wir stecken mitten in den Vorbereitungen für den Didaktikkurs in Landquart und den Intensivkurs in Poschiavo. Die Daten sind seit einiger Zeit bekannt:

Didaktikkurs in den Räumen der landwirtschaftlichen Schule Plantahof: 25. - 27. Mai 1999, **Intensivkurs** in Poschiavo: 24. Juni - 9. Juli 1999

Der **Didaktikkurs** in Landquart steht unter der inhaltlichen Verantwortung von Rico Gathomas, lic. phil. I und Werner Carigiet, lic. phil. I. Als Kursleiter konnten wir die Lehrmittelautorin von VersoSud, Frau Stefania Massenz, verpflichten. Sie wird unterstützt von vier Praktikern aus dem Kanton Uri, die mit diesem Lehrmittel unterrichten. Die beiden Kursverantwortlichen werden uns mit den Prinzipien einer kom-

munikativen und handlungsorientierten, praxisnahen allgemeinen Didaktik und der Sprachdidaktik vertraut machen. Der Schwerpunkt der Kollegin und der Kollegen aus dem Kanton Uri wird in der Einführung ins Lehrmittel VersoSud und dessen praktische Umsetzung im Unterricht liegen. Über den organisatorischen Ablauf des Kurses werden wir euch rechtzeitig die notwendigen Unterlagen zukommen lassen.

Ebenfalls sehr intensiv laufen die Vorbereitungen des **Intensivkurses** in Poschiavo. Die Grundstruktur des Kurses liegt vor. Wie bereits früher angekündigt, geht es schwerpunktmässig um die Verbesserung der Sprachkompetenz. Aber auch das Kennenlernen des sprachlich-kulturellen Umfeldes, der Lebensart der Bevölkerung, des geschichtlichen Hintergrundes der Valli und der wirtschaftlichen Verhältnisse italienisch Bündens sind Bestandteil dieses Kurses. Um diesen beiden Zielen gerecht zu werden, ist folgende Kursstruktur vorgesehen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag sind der speziellen Förderung der Sprachkompetenz gewidmet, am Mittwoch in jeder Woche findet eine ganztägige Exkursion statt, die der zweiten Zielsetzung des Intensivkurses Rechnung trägt. In der ersten Woche ist das Val Poschiavo unser Exkursionsziel, in der zweiten reisen wir für einen Tag ins Val Bregaglia, die Exkursion der dritten Woche führt uns ins Veltlin und in der vierten Woche erkunden wir das Val di Campo. Bei diesen Exkursionen werden uns durch Führungen und mittels Kurzreferaten die Täler Südbündens und das benachbarte Veltlin näher gebracht. Im Weiteren sind verschiedene Rahmenveranstaltungen geplant, über die wir die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor Ort orientieren werden. Das Wochenende ist jeweils kursfrei und kann individuell ge-

staltet werden. Möglichkeiten, es auch im Val Poschiavo zu verbringen, gibt es sicher genug. Grundsätzlich befürworten wir natürlich das Verbleiben im Tal oder im weiteren italienischen Sprachraum.

Die speditiven und fast lückenlosen Rückmeldungen betreffend Unterkunft während des Intensivkurses ermöglichten uns die Reservation der notwendigen Hotelzimmer. Grundsätzlich konnten wir allen geäusserten Wünschen entsprechen. Wir bitten jene Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, die sich für ein Doppelzimmer entschieden, jedoch keinen Zimmerpartner/keine Zimmerpartnerin gemeldet haben, diesen oder diese in nächster Zeit nachzumelden, wenn sich zwischenzeitlich eine solche Partnerschaft ergeben hat. Ansonsten würden wir die Zuteilung vornehmen. Mit der Zustellung der Kursunterlagen werden wir euch die notwendigen Informationen zukommen lassen.

Fortbildung ZSU Romanisch

Im letzten Schulblatt haben wir bereits mitgeteilt, dass vom 8. - 10. November 1999 der Didaktikkurs für diejenigen Lehrpersonen stattfinden wird, die den Zweitsprachunterricht Romanisch erteilen. Im Schuljahr 1999/2000 sind Kurse zur Förderung der Sprachkompetenz bereits in Planung. Auch Intensivkurse stehen im Programm der Fortbildung ZSU Romanisch. Die Kurse werden in enger Zusammenarbeit mit der Projektgruppe «Romanischunterricht in Sprachgrenzgemeinden» (Lefo 5) geplant. Diese Projektgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Sprachgrenzgemeinden. Damit ist Gewähr geboten, dass die Anliegen der Lehrpersonen der Sprachgrenzgemeinden eingebracht und berücksichtigt werden können.

FÜR IHREN TÄGLICHEN BEDARF IM SCHULHAUS.

DAS BIWA SORTIMENT MIT TAUSENDEN VON ARTIKELN
JETZT NEU IM INTERNET:

www.biwa.ch

*Über 7'000 Artikel sind
direkt ab Lager lieferbar!*

BIWA Schulbedarf AG, 9631 Ulisbach-Wattwil, Tel. 071-988 19 17, Fax 071-988 42 15



■ Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe vom 27. Oktober 98

Die neuen Lehrpläne der Volksschul-Oberstufe treten auf Schuljahr 1999/2000 definitiv in Kraft. Die Ausgestaltung der Lehrpläne legt nahe, dass eine enge Kooperation zwischen der Real- und Sekundarschule in unserem Kanton möglich ist. Die bisherigen regierungsrätlichen «Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe» wurden gestrafft. Verfahrensfragen und inhaltliche Angaben zur Oberstufenorganisation sollten getrennt werden. Darum wird in den Verordnungen neu festgehalten, dass das Departement Richtlinien über diese kooperativen Modelle, die Organisation und die Durchlässigkeit erlässt.

Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe

Gestützt auf Art. 4 des Schulgesetzes¹⁾

Von der Regierung erlassen am 27. Oktober 1998

Art. 1

Die Volksschul-Oberstufe schliesst an das 6. Primarschuljahr, beziehungsweise an eine entsprechende Stufe der Kleinklassen an. Sie gliedert sich in die erste bis dritte Klasse der Realschule und der Sekundarschule, in die Oberstufe der Kleinklassen oder ausnahmsweise beim Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse in die Oberstufe der Primarschule.

Art. 2

Real- und Sekundarschule sowie die Oberstufe der Kleinklassen sollen nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage untergebracht werden. Im Interesse einer guten Oberstufenplanung ist bei allen Neu- und

Umbauten von Schulanlagen der Grundsatz der kooperativen Volksschul-Oberstufe zu berücksichtigen.

Art. 3

Kostenintensive technische und didaktische Lernhilfen sollen ökonomisch für alle Schultypen der Volksschul-Oberstufe eingesetzt werden.

Art. 4

Die Trägerschaft der Volksschul-Oberstufe kann die Real- und die Sekundarschule nach verschiedenen kooperativen Modellen führen. Das Departement erlässt Richtlinien über diese kooperativen Modelle, die Organisation und die Durchlässigkeit.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe vom 28. September 1987²⁾.

¹⁾ BR 421.000

²⁾ AGS 1987, 1973: BR 421.015

■ Richtlinien zur Handhabung der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufenmodelle vom 23. Dezember 1998

Die Richtlinien zur Handhabung der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufenmodelle zeigen auf, wie die verschiedenen Modelle auf der Oberstufe in Zukunft aussehen. Es ist ein Angebot für die Gemein-

den. Man will vermeiden, dass eine Einheitslösung für alle Oberstufen vorgegeben wird, um den unterschiedlichen Bedürfnissen unseres Kantons mit den vielen Oberstufengegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Umsetzung in den einzelnen Gemeinden und Verbänden wird auch eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen. Darum muss für die sorgfältige Planung genügend Zeit eingeräumt werden.

Richtlinien zur Handhabung der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufen-Modelle

Gestützt auf Art. 13 Abs. 8 der Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 23. Dezember 1998

1. Allgemein

1.1 Übertritt von der Primarschule in die Volksschul-Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklasse werden gemäss Übertrittsverordnung der Real- bzw. der Sekundarschule zugewiesen.

1.2 Arten der Durchlässigkeit

- Niveau-Durchlässigkeit (→ 1.2.1)
- Schultypen-Durchlässigkeit (→ 1.2.2)

1.2.1 Niveau-Durchlässigkeit

Grundsätzlich geht man in der Volksschul-Oberstufe von zwei Niveaus aus, dem «Niveau mit Grundanforderungen» (= Niveau G) und dem «Niveau mit erweiterten Anforderungen» (= Niveau E).

- a) Die Niveau-Zuweisung der Schüler und Schülerinnen erfolgt während des ersten Semesters der 1. Real- und Sekundarklasse. Sie ist an keinen fixen Zeitpunkt gebunden, sondern erfolgt flussend.
- b) Während der ganzen 1. und 2. Real-klasse bzw. Sekundarklasse sind Niveau-Wechsel flussend zu ermöglichen.
- c) Kriterien für einen Niveauwechsel:

- Niveauwechsel (d.h. Auf- und Abstufungen) sind möglich, sofern Selbstkompetenz (Lernverhalten, Arbeitsverhalten), Sozialkompetenz und Sachkompetenz im Sinne der Gesamtbeurteilung im entsprechenden Fach einen solchen Schritt rechtfertigen.
- Ein Wechsel in ein anderes Niveau ist dann angezeigt, wenn die Anforderungen im entsprechenden Niveau über längere Zeit nicht erreicht (weniger als die Note 4) oder übertroffen (mehr als die Note 5) werden. Werden die Grundanforderungen «erreicht» (Note 4, 4,5 oder 5), so ermöglicht dies den Verbleib im betreffenden Niveau.
- Pro Fach und Semester kann höchstens ein Niveau-Wechsel erfolgen.

1.2.2 Schultypen-Durchlässigkeit

- a) Zuweisungskorrektur während des ersten Semesters: Korrekturen bei offensichtlichen Fehlzuweisungen bleiben (im Sinne von Art. 13 und Art. 14 der Übertrittsverordnung) für alle Oberstufen-Modelle während des 1. Semesters der 1. Oberstufenklasse weiterhin möglich.
- b) Schultypen-Wechsel bei den Oberstufen-Modellen A und B:
Bei den Oberstufen-Modellen A und B ist ein allfälliger Schultypen-Wechsel nur gemäss Art. 13 der Übertrittsverordnung möglich.
- c) Schultypen-Wechsel beim Oberstufen-Modell C:
- Werden beim Oberstufen-Modell C nur in einem oder zwei Pflichtfächern Niveaus angeboten, so spielt ein allfälliger Schultypen-Wechsel analog den Oberstufen-Modellen A und B (vgl. Art. 13 Übertrittsverordnung).
 - Schultypen-Wechsel im Sinne einer kooperativen, durchlässigen Volksschul-Oberstufe sind nur bei Modell C mit Niveaus in den drei Pflichtfächern Erstsprache, Zweitsprache und Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie) möglich.
 - Wechsel Realschule → Sekundarschule; Für Realschülerinnen und Realschüler kann – unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung – ein Schul-

typen-Wechsel vorgenommen werden, wenn sie während mindestens einem Semester in zwei oder mehr der Bereiche Erstsprache, Zweitsprache, Mathematik im Niveau mit erweiterten Ansprüchen sind.

- Wechsel Sekundarschule → Realschule; Für Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler kann – unter Berücksichtigung der Gesamtbeurteilung – ein Schultypen-Wechsel vorgenommen werden, wenn sie während mindestens einem Semester in zwei oder mehr der Bereiche Erstsprache, Zweitsprache, Mathematik im Niveau mit Grundanforderungen (= Niveau G) sind.
- Schultypen-Wechsel im Modell C sind am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse möglich. Der während des 9. Schuljahres besuchte Schultypus ist massgebend dafür, ob ein Schüler bzw. eine Schülerin die Volksschul-Oberstufe als Realschüler/in oder als Sekundarschüler/in verlässt.

1.2.3 Durchlässigkeit und Promotion

In Pflichtfächern, in welchen in Niveaus unterrichtet wird, können promotionswirksame Minuspunkte nur aus dem «Niveau mit Grundanforderungen» resultieren.

Im Übrigen gelten die Promotionsbestimmungen.

1.3 Rahmenbedingungen zum Niveauunterricht

Beginnt ein Schulträger mit Niveauunterricht (im Sinne von Modell C), so muss er diesen den betroffenen Klassen während der ganzen Oberstufenzeit anbieten (2 oder 3 Niveaus und auch Mischformen).

2. Elternrechte

- a) Niveau-Durchlässigkeit bei Modell C:
Die Niveau-Zuweisung (während des 1. Semesters) sowie Niveauwechsel werden von den Lehrkräften in Rücksprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Eltern vorgenommen.
- b) Zuweisungskorrektur bei allen Modellen (A, B und C):

Die Zuweisungskorrektur ist in Art. 13 Abs. 4 und in Art. 14 der Übertrittsverordnung verankert. Während des ersten Semesters der 1. Real- und der 1. Sekundarklasse können Schülerinnen und Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffener Real- bzw. Sekundarlehrerschaft sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer bzw. der ehemaligen Primarlehrerin und den betroffenen Schulräten umgestuft werden.

- c) Schultypen-Wechsel bei allen Modellen (A, B und C):
Ein Schultypen-Wechsel am Ende der 1. Realklasse kann gemäss Art. 7 Abs. 3 der Übertrittsverordnung erfolgen. Ein Schultypen-Wechsel bzw. eine Wiederholung der Klasse erfolgen gemäss Art. 13 Abs. 5 der Übertrittsverordnung am Ende der 1. Sekundarklasse nach Anhören der Eltern; Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 14 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.
- d) Schultypen-Wechsel nur bei Modell C:
Ein Schultypen-Wechsel am Ende der 1. und am Ende der 2. Oberstufenklasse werden von den Lehrkräften in Rücksprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie mit deren Eltern vorgenommen.
- e) Beschwerderecht:
Beschwerden im Falle der Niveauzuweisung sowie des Niveauwechsels behandelt der Schulrat abschliessend. Beschwerden im Falle des Schultypenwechsels beim Niveau C behandelt der zuständige Schulinspektor mit Weiterzugsrecht gemäss Art. 16 Abs. 3 der Übertrittsverordnung. Alle übrigen Weiterzugsmöglichkeiten sind in Art. 20 des Schulgesetzes sowie in Art. 16 der Übertrittsverordnung geregelt.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf das Schuljahr 1999/2000 in Kraft.